

Stellungnahme des

Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO)

zur geplanten Novelle des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)

Die Unternehmen der Gesteinsindustrie sind in der Lage, ihren Beitrag zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu verstärken. Die rund 2.700 Gewinnungsbetriebe in Deutschland befinden sich selbst mitten in der Transformation. Photovoltaik-Freiflächenanlagen wie auch schwimmende Solaranlagen und zunehmend auch Windkraftanlagen auf den Betriebsgeländen können erneuerbaren Strom liefern. Dazu müssen die Anlagen jedoch wirtschaftlich betrieben werden können.

Zur geplanten Novelle des EEG hat MIRO daher die folgenden Forderungen:

Schwimmende PV-Anlagen auf Baggerseen im EEG angemessen berücksichtigen

Die Unternehmen der Gesteinsindustrie stellen nicht nur die mineralischen Rohstoffe, die für die Energiewende, Infrastruktur- und Wohnungsbau benötigt werden, bereit, viele Betriebe investieren zugleich in die Dekarbonisierung ihrer Standorte und planen hierzu insbesondere schwimmende Photovoltaikanlagen auf Baggerseen.

Schwimmende PV-Anlagen mindern den Flächendruck

Schwimmende PV-Anlagen erschließen zusätzliche Potenziale für die Solarstromerzeugung, ohne mit Landwirtschaft, Wohnungsbau oder anderen Flächennutzungen in Konkurrenz zu treten. Gerade künstlich geschaffene Gewässer der Rohstoffindustrie eignen sich für die Nutzung schwimmender Photovoltaik. Das Fraunhofer ISE hebt Kies- und Baggerseen ausdrücklich als besonders geeignete Standorte hervor und sieht in Deutschland ein erhebliches Ausbaupotenzial dieser Technologie¹.

Die aktuellen EEG-Rahmenbedingungen gefährden den Ausbau

Im Rahmen der laufenden EEG-Novelle wird über zusätzliche Förderanreize für verschiedene Sonderanlagen beraten. Nach den der Branche vorliegenden Informationen bestehen insbesondere für Moor- und schwimmende PV-Anlagen Aussichten auf verbesserte Förderbedingungen.

Für schwimmende PV-Anlagen droht jedoch, dass die bestehenden Wirtschaftlichkeitsprobleme ungelöst bleiben. Dies würde Investitionen in teilweise bereits geplante Projekte erschweren oder verhindern.

Schwimmende PV-Anlagen sind aufgrund ihrer technischen und rechtlichen Anforderungen nicht mit klassischen Freiflächenanlagen vergleichbar. Zusätzliche Kosten entstehen insbesondere durch:

- wasserrechtliche Genehmigungsanforderungen,
- umfangreiche Gutachten und Nachweispflichten,

¹ Fraunhofer ISE, Leitfaden „Schwimmende PV: Nachhaltige Energieerzeugung auf dem Wasser“ (Sommer 2025)

- individuelle Verankerungs- und Schwimmsysteme,
- erhöhte Anforderungen an elektrische Infrastruktur und Netzanschluss,
- zusätzliche Anforderungen an Betrieb und Monitoring.

Schwimmende-PV-Anlagen weisen dadurch gegenüber konventionellen Freiflächen-PV-Anlagen deutlich höhere Gestehungskosten auf. Je nach Projekt können diese etwa das 1,5- bis 3-Fache betragen. Das führt regelmäßig dazu, dass die bestehenden Ausschreibungsbedingungen zwar die Kosten für Freiflächenanlagen decken können, die Vergütungsmöglichkeiten für Schwimmende PV-Anlagen aber in der Regel nicht ausreichen. Zahlreiche Projekte werden daher nicht umgesetzt oder auf reine Eigenversorgungslösungen beschränkt.

Die dadurch verloren gehenden Strommengen fehlen sowohl für die regionale Einspeisung in die Stromnetze als auch für die Dekarbonisierung von Wertschöpfungsketten.

Sonderanlagen benötigen eine Sondervergütung von 2 Cent/kWh

Schwimmende PV-Anlagen sollten daher zu den höher vergüteten Sonderanlagen zählen. Bestehende Wirtschaftlichkeitslücken können nur geschlossen werden, wenn die besonderen Mehrkosten schwimmender PV-Anlagen im EEG berücksichtigt werden. Hierfür ist ein technologiespezifischer Förderaufschlag erforderlich.

Ein zusätzlicher Vergütungszuschlag von mindestens 2 ct/kWh würde die Wirtschaftlichkeit zahlreicher Projekte entscheidend verbessern und den Markthochlauf dieser Technologie ermöglichen.

Speicher netzdienlich nutzbar machen

Die Wirtschaftlichkeit schwimmender PV-Anlagen hängt nicht nur von einer angemessenen Einspeisevergütung, sondern zunehmend auch davon ab, ob Erzeugungsanlagen und Speicher flexibel und netzdienlich betrieben werden können. Gerade Standorte der Gesteinsindustrie können hierfür zusätzliche Potenziale bieten, etwa wenn vorhandene oder geplante Batteriespeicher genutzt werden, um zeitweise überschüssigen Strom aufzunehmen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder einzuspeisen.

Nach bisheriger Rechtslage war die Nutzung solcher Speicher praktisch stark eingeschränkt, weil der EEG-Zahlungsanspruch für zwischengespeicherten Strom regelmäßig daran anknüpfte, dass im Speicher ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien zwischengespeichert wurde. Mit den neu eingeführten Abgrenzungs- und Pauschaloptionen in § 19 Abs. 3, 3b und 3c EEG 2023 wird zwar ein Weg eröffnet, auch gemischt beladene Speicher in die Marktintegration einzubeziehen. Entscheidend ist jedoch, dass diese Optionen praxistauglich, rechtssicher und auch für größere gewerbliche Anlagen nutzbar ausgestaltet werden.

MIRO spricht sich daher dafür aus, Speicher an Standorten mit schwimmenden PV-Anlagen regulatorisch so zu behandeln, dass sie nicht nur der Eigenversorgung, sondern auch der Netzentlastung und Marktintegration erneuerbarer Energien dienen können. Betreiber sollten die Möglichkeit haben, bei vorhandener Speicherkapazität Strom in Zeiten von Erzeugungsüberschüssen oder Netzengpässen gezielt aufzunehmen und später wieder einzuspeisen, ohne dadurch die Förderfähigkeit des erneuerbaren Stromanteils zu gefährden.

Eine solche Flexibilisierung wäre kein Privileg, sondern ein Beitrag zu einem effizienteren, systemdienlichen Betrieb der Strominfrastruktur.

Der Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. fordert daher:

- Schwimmende PV-Anlagen im EEG dauerhaft als eigenständige Sonderanlage berücksichtigen.
- Für schwimmende PV-Anlagen einen technologiespezifischen Zuschlag von mindestens 2 ct/kWh vorsehen.
- Die Wirtschaftlichkeit von Anlagen mit Netzeinspeisung sicherstellen.
- Die Nutzung von Speichern wirtschaftlich sinnvoll gestalten.
- Planungs- und Investitionssicherheit für bereits entwickelte Projekte gewährleisten.
- Das erhebliche Potenzial künstlicher Gewässer für die Solarstromerzeugung konsequent nutzen.

Fazit

Schwimmende PV-Anlagen auf Baggerseen verbindet Klimaschutz, Versorgungssicherheit und einen sparsamen Umgang mit Flächen in besonderer Weise. Die Rohstoffindustrie kann damit sowohl zur Bereitstellung der für die Energiewende benötigten Rohstoffe als auch zum Ausbau Erneuerbarer Energien beitragen. Dafür braucht es jedoch EEG-Regelungen, die den Besonderheiten dieser Technologie Rechnung tragen. Eine Benachteiligung von Schwimmenden PV-Anlagen gegenüber anderen Sonderanlagen würde erhebliche Ausbaupotenziale ungenutzt lassen.

Berlin, 03.07.2026